

BGer 9C 812/2017 vom 9. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_812_2017

FR: TF 9C 812/2017 du 9 janvier 2018

IT: TF 9C 812/2017 del 9 gennaio 2018

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht und von Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dies gilt indessen nur, wenn und soweit die Beschwerde den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG genügt, was eine wenigstens kurze Auseinandersetzung mit den entscheidenden Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; zur qualifizierten Substanziierungspflicht, wenn die Verletzung von Grundrechten gerügt wird, Art. 106 Abs. 2 BGG und BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53).

E. 2

Die Vorinstanz hat dargelegt, dass weder im Bundesrecht (Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3 IVG sowie Art. 8 und 11 BV) noch in den vom Beschwerdeführer angerufenen völkerrechtlichen Bestimmungen eine unter dem Gesichtspunkt der versicherungsmässigen Voraussetzungen hinreichende Grundlage für den Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b IVG sowie Art. 15 ff. IVG besteht.

E. 3.1

Die Vorbringen des Beschwerdeführers stimmen in weiten Teilen wortwörtlich mit den Ausführungen in der vorinstanzlichen Beschwerde überein. Darauf ist von vornherein nicht weiter einzugehen (BGE 134 II 244 E. 2.3 S. 246). Im Übrigen wird nicht geltend gemacht, das kantonale Sozialversicherungsgericht sei - in Verletzung von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG - auf wesentliche Argumente in dieser Rechtschrift nicht eingegangen.

E. 3.2

Sodann trifft nicht zu, dass das Kernargument der Vorinstanz laute, eine Ungleichbehandlung zwischen Schweizern und Ausländern wie auch zwischen fremden Staatsangehörigen mit verschiedenem Aufenthaltsstatus sei erlaubt. Das kantonale Sozialversicherungsgericht hat festgehalten, sachlich begründete Differenzierungen könnten eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, andernfalls "keinem Ausländer mehr verwehrt werden" könnte, "beispielsweise trotz illegaler Einreise in der Schweiz zu verbleiben, um hier ab dem ersten Aufenthaltstag sämtliche sozialversicherungsrechtlichen Leistungen zu beanspruchen". Der Beschwerdeführer zeigt weder auf, inwiefern die Regelung nach Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3 IVG sachlich nicht begründete Unterscheidungen trifft, noch setzt er sich mit der von der Vorinstanz in diesem

Zusammenhang zitierten Rechtsprechung (BGE 143 V 114 E. 5.3.2.1 S. 122) auseinander. Weiter hat das kantonale Sozialversicherungsgericht die geltend gemachte Ungleichbehandlung nicht im Wesentlichen (nur) auf der Grundlage von Art. 8 BV geprüft. Vielmehr hat es unter Hinweis auf die Rechtsprechung dargelegt, dass die unterschiedliche Regelung für von mindestens einem Elternteil begleitete und für unbegleitete Minderjährige die vom Beschwerdeführer angerufenen völkerrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt und sich daraus in Bezug auf die (fehlenden) versicherungsmässigen Voraussetzungen nichts zu seinen Gunsten ergibt. Mit seinen allgemein gehaltenen Vorbringen (ohne Erwähnung der konkreten Normen, die seiner Ansicht nach mindestens eine teilweise direkte Wirkung entfalten würden), u.a. wonach er in mehrerer Hinsicht zu einer besonders verletzlichen Personengruppe gehöre, was zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung schwer wiegende und überzeugende Gründe erfordere, vermag er nicht aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen Recht verletzen sollen.

E. 3.3

Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 4

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist umständehalber zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Im Übrigen kann dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ; Art. 10 des Reglements vom 31. März 2006 über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht [SR 173.110. 210.3]). Er hat jedoch der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn er später dazu in der Lage ist (Art. 64 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.